

**Benutzungsordnung für die Wertstoffsammeleinrichtungen
des Landkreises Forchheim
(§ 11 Abs. 3 S. 2 AWS)**

Die Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 30.12.2009 und tritt am 1.1.2012 in Kraft.

1. Öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Forchheim stellt Wertstoffhöfe und öffentlich zugängliche Depotcontainerstandplätze zur gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) nach näherer Bestimmung durch diese Benutzungsordnung zur Verfügung.

Landkreis und die dualen Systeme nutzen die Wertstoffsammeleinrichtungen gemeinsam für ihre Zwecke und üben die Nutzung über einen dazu beauftragten Dritten (im folgenden kurz „Betreiber“) aus.

Welche Wertstoffarten über die Wertstoffhöfe entsorgt werden können, ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Benutzungsordnung. Die näheren Anforderungen an die Beschaffenheit der Wertstoffarten ergeben sich aus den Veröffentlichungen der Abfallberatung des Landkreises.

Auf besondere örtliche Regelungen wird im Einzelfall aufmerksam gemacht, etwa durch Beschilderung.

2. Grundlagen

Für die Benutzungsverhältnisse und den Kreis der Nutzungsberechtigten gelten grundsätzlich Art. 15 Abs. 1, Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in Verbindung mit den entsprechenden Vorgaben im Abfallrecht, insbesondere des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) nach näherer Maßgabe der folgenden Nrn. 3 und 4. Die Abfallwirtschaftssatzung und die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Forchheim in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Grundlage und Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

3. Benutzungsrecht, Benutzungspflicht

Zur Nutzung der Wertstoffsammeleinrichtungen sind berechtigt:

- Abfallbesitzer, deren Grundstücke an die Müllabfuhr des Landkreises angeschlossen sind. Dies sind in der Regel Privathaushalte und Kleingewerbetreibende.
- Sonstige Abfallbesitzer, soweit sie ausschließlich solche Abfälle zur Verwertung entsorgen wollen, die unter die alleinige Entsorgungszuständigkeit der dualen Systeme oder die gemeinsame Entsorgungszuständigkeit von Landkreis und den dualen Systemen fallen (Verkaufsverpackungen).

Über die Wertstoffsammeleinrichtungen des Landkreises sind die Abfälle zur Verwertung zu entsorgen, die von ihren Besitzern anderweitig nicht verwertet werden können oder nicht verwertet werden sollen.

4. Nutzungsbedingungen

1. Die Benutzung der Wertstoffsammeleinrichtungen ist nur innerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich bzw. zulässig.
2. Der Aufenthalt auf den Wertstoffhöfen ist neben den in sonstiger Weise Befugten nur Anlieferern und deren Begleitpersonen gestattet. Eltern haften für Ihre Kinder.
3. Der Umfang von Anlieferungen im Einzelfall richtet sich nach der folgenden Nr. 4., im Übrigen nach den verfügbaren Behälterkapazitäten der jeweiligen Sammeleinrichtung.
4. Anlieferungen der zugelassenen Wertstoffe (siehe Anhang) sind nur in haushaltsüblichen Mengen möglich. Dies gilt auch für Sammelanlieferungen. Haushaltsüblich ist grundsätzlich eine Gesamtmenge bis zu 0,5 m³ Rauminhalt pro Woche. Größere Mengen und weitere Wertstoffarten werden grundsätzlich am Wertstoffhof des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg angenommen.
5. Wertstoffe müssen nach der Zweckbestimmung der bereitgestellten Container sortiert und getrennt nach Wertstoffarten in die Sammelbehälter eingegeben oder nach Vorgabe des Betriebspersonals übergeben werden. Auf den Wertstoffhöfen werden auch Elektro-Kleingeräte zur Entsorgung angenommen. Diese müssen vollständig und unverschmutzt sein.
6. Andere als die im Anhang aufgelisteten Wertstoffe sind von der Entsorgung über die Wertstoffhöfe ausgeschlossen.
7. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Anlieferung zu überprüfen und dazu auch die Öffnung geschlossener Behältnisse zu verlangen. Anlieferungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Das Betriebspersonal ist ferner befugt, verbindliche Anweisungen zum Betriebsablauf auf dem jeweiligen Wertstoffhof zu erteilen und das Hausrecht auszuüben.
8. Auf dem Gelände der Wertstoffhöfe ist Rauchen untersagt.
9. Auf befahrbaren Wertstoffhöfen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Handzeichen des Personals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
10. Die Benutzer der Sammeleinrichtungen erkennen diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

5. Haftung

Haftung des Betreibers:

Die Benutzung der Sammeleinrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers.

Ansprüche gegen den Betreiber sind insbesondere ausgeschlossen bei:

- nichtbestimmungsgemäßer Nutzung eines Wertstoffhofes oder eines Depotcontainers,
- Annahmepässen wegen Störung der Containerentleerung und anderer Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse,
- Zurückweisung einer beabsichtigten Anlieferung aus einem berechtigten Grund.

Haftung der Benutzer:

Für Schäden oder Kosten, die durch die Anlieferung nicht bestimmungsgemäßer Stoffe oder Mengen oder durch unsachgemäße Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer bzw. derjenige, dem die Anlieferung zuzurechnen ist. Für widerrechtlich abgelagerte Abfälle an oder in nächster Nähe der Wertstoffhöfe und die Kosten ihrer geordneten Entsorgung gelten die einschlägigen Bestimmungen der GS/AWS des Landkreises.

Die gesetzliche Haftung für Betreiber und Benutzer bleibt im Übrigen unberührt.

6. Eigentumsübergang

Mit zulässiger Übergabe in die Sammelcontainer gehen die Wertstoffe in das Eigentum des jeweils zuständigen Systembetreibers über. Die Entnahme von Wertstoffen aus den Containern ist unzulässig.

7. Bekanntmachungen

Änderungen dieser Benutzungsordnung werden grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises bekannt gegeben.

8. Benutzungsgebühren, Benutzungsentgelte

Für die Erhebung von Entsorgungsgebühren gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung -GS/AWS- des Landkreises Forchheim in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit der Betreiber auf einzelnen Wertstoffhöfen auch Bauschutt zur Verwertung annimmt, wird dafür ein Annahmeentgelt berechnet.

Anhang zur Benutzungsordnung

Die Benutzung der Wertstoffhöfe ist zulässig für die Anlieferung von:

Abfallart
Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
Glas (weiß, braun, grün) <i>Verkaufsverpackungen</i>
CDs
Kork
Batterien (außer Startbatterien)
Bauschutt* (gegen Entgelt)
Elektronik-Kleingeräte
Metallschrott **
Altkleider ***
Gartenabfälle ****
Leichtverpackungen *****

* Bauschuttannahme nur auf den Wertstoffhöfen:

Egloffstein, Entsorgungszentrum Deponie Gosberg, Forchheim-Nord, Gößweinstein, Hausen, Heroldsbach, Hetzles, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kunreuth, Langensendelbach, Neunkirchen am Brand, Poxdorf, Streitberg, Willersdorf

** keine Metallschrottannahme auf dem Wertstoffhof Weißenhohe

*** keine Altkleidercontainer an folgenden Wertstoffhöfen: Dormitz, Forchheim-Buckenhofen, Kleinsendelbach

**** Annahme von Kleinmengen an Gartenabfällen an den Wertstoffhöfen in: Eggolsheim, Egloffstein, Forchheim-Nord, Gräfenberg, Hausen, Heroldsbach, Hiltpoltstein, Igensdorf, Kirchehrenbach, Kunreuth, Langensendelbach, Neunkirchen am Brand, Obertrubach, Poxdorf, Pretzfeld, Streitberg, Wiesenthau, Willersdorf.

Geplant ab Frühjahr 2012: Effeltrich, Weilersbach

***** nur Verkaufsverpackungen. Die Anlieferung von Leichtverpackungen ist nur im Ausnahmefall und nur bei ausreichender Sammelkapazität zugelassen. Für Gelbe Säcke gibt es das Holsystem

Landratsamt Forchheim, den 19.12.2011

Reinhardt Glauber, Landrat